



Treuhand Thoma & Graf AG

Geschäftshaus Blumenwiese › Fabrikstrasse 14 › Postfach 55 › 9220 Bischofszell
Telefon 071 424 22 33 › Telefax 071 424 22 35 › treuhand@t-tg.ch › www.t-tg.ch

info *aktuell*

Ausgabe 1/2008

1. Internes

1.1 Änderung in der Geschäftsleitung



Othmar
Imboden

Liebe Leserinnen und Leser

Ich darf Sie darüber informieren, dass ich im Zuge der Nachfolgeregelung die Geschäftsleitung der Treuhand Thoma & Graf AG an meinen Sohn Gabriel übertragen habe. Selber bin ich ins zweite Glied zurückgetreten, werde aber weiterhin als Kundenberater für Sie da sein.

Mein Sohn hat vor seinem Eintritt in die Treuhand Thoma & Graf AG am 01.07.2001 während rund 11 Jahren seine Spuren bei einem schweizweit tätigen Treuhandunternehmen abverdient und von der Pike auf das Fachwissen eines Treuhänders und Wirtschaftsprüfers erlernt. In dieser Zeit hat er auch berufsbegleitend den eidg. Fachausweis zum Treuhänder und das Diplom als Wirtschaftsprüfer erworben. Mein Sohn hat im Laufe der vergangenen Jahre immer mehr Aufgaben und Verantwortung im Unternehmen übernommen. Er geht seine Aufgaben mit Tatkraft und Augenmass an. Ich weiss, er wird alles daran setzen dass Sie weiterhin mit unseren Dienstleistungen zufrieden sind.

INHALT

1. Internes

- 1.1 Änderung in der Geschäftsleitung
- 1.2 Einleitung/Themen

2. Recht

- 2.1 GmbH-Recht:
Das ist neu ab 2008
- 2.2 AG-Recht:
Das ist neu ab 2008
- 2.3 Neuregelung der Revisionspflicht

3. Steuern/ Sozialversicherung

- 3.1 Vereinfachtes Verfahren zur Abrechnung von Sozialversicherungen und Steuern



Gabriel Imboden

Ich freue mich über meine neue Aufgabe als Geschäftsleiter der Treuhand Thoma & Graf AG. Ich danke meinem Vater für sein Vertrauen in meine Fähigkeiten und seine Bereitschaft, einen weiteren Schritt in Richtung Nachfolgeregelung voranzuschreiten. Othmar Imboden hat während Jahrzehnten mit Weitsicht, Sinn für Innovation und mit unternehmerischem Geschick die Treuhand Thoma & Graf AG auf Kurs gehalten. Mit der Unterstützung unserer langjährigen Mitarbeiter hat er erreicht, dass wir in einem hart umkämpften Markt erfolgreich bestehen können. Trotz Generationenwechsel in der Geschäftsleitung ist es mir ein Anliegen die Richtung, welche er vorgegeben hat, nämlich eine seriöse, persönliche und umfassende Beratung unserer Mandanten, weiterzuführen. In diesem Sinne bin ich überzeugt, dass wir Sie als Mandanten weiterhin zur vollen Zufriedenheit beraten und unterstützen können.

1.2 Einleitung/Themen

Themenschwerpunkt der aktuellen Ausgabe bilden die auf den 01.01.2008 in Kraft getretenen Änderungen des Obligationenrechts. Insbesondere beleuchten wir die wichtigsten Änderungen des Gesellschaftsrechts. Wie immer sind wir auch bei der vorliegenden Ausgabe darum bemüht, die wesentlichen Informationen kurz und prägnant wiederzugeben.

In diesem Sinn Wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre unseres

info *aktuell*

2. **Recht**

2.1 **GmbH-Recht: Das ist neu ab 2008**

Per 01.01.2008 ist das neue GmbH-Recht in Kraft, welches weit reichende Änderungen mit sich bringt. Auf Grund der Tatsache, dass das revidierte Recht auch für bereits bestehende GmbH gilt, sollten sich auch Gesellschafter bestehender GmbH mit der Revision auseinandersetzen, auch wenn aufgrund der weitestgehend dispositiven Regelungen nur in Ausnahmefällen Statutenänderungen nötig sein werden. Nachstehend vermitteln wir Ihnen einen Überblick über die zentralsten Änderungen:

Einmann-GmbH möglich

Ab dem 01.01.2008 kann die GmbH von einer Einzelperson gegründet werden (bisher 2 Gründungsmitglieder erforderlich).

Stammkapital

Es gibt keine Begrenzung für die Höhe des Stammkapitals mehr (bisher auf CHF 2 Mio. beschränkt).

Nichtwirtschaftliche Zwecke

Nach neuem Recht kann die GmbH auch nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen (bisher nur die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke möglich).

Haftungsregelung, Nachschuss- und Liberierungspflicht

Das Stammkapital muss neu vollstän-

dig einbezahlt sein, dafür entfällt die subsidiäre persönliche Solidarhaftung der Gesellschafter für Gesellschaftsschulden bis zur Höhe des eingetragenen Kapitals. Achtung: Diese Regelung betrifft auch bestehende GmbH, indem diese das Stammkapital bis zum 01.01.2008 voll einzuzahlen haben.

Stammanteile

Eine Person kann neu mehrere Stammanteile an einer GmbH halten. Zudem wird die Abtretung insofern erleichtert, als die öffentliche Beurkundung nicht mehr nötig ist. Es genügt ein schriftlicher Abtretungsvertrag und der Eintrag im Anteilbuch der Gesellschaft. Neu ist auch der Mindestwert eines Stammanteils von CHF 1'000 auf CHF 100 herabgesetzt worden.

Kapitalveränderungen

Die Vornahme von Kapitalerhöhungen ist einfacher zu bewerkstelligen, da zur Beschlussfassung nicht mehr Einstimmigkeit vonnöten ist. Immerhin ist nach wie vor eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals nötig.

Erwerb eigener Anteile

Der Erwerb von Anteilen durch die Gesellschaft ist auf 10% des gesamten Stammkapitals beschränkt. Vorübergehend können im Zusammenhang mit bestimmten Vorgängen auch bis zu 35% eigener Anteile gehalten werden.

Aufhebung der Meldepflicht

Die jährliche Meldepflicht beim Handelsregisteramt entfällt mit der Revision des GmbH-Rechts.

Gesellschafterpflichten

Das revidierte GmbH-Recht sieht explizit vor, dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden und den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufende Handlungen von den Gesellschaftern unterlassen werden müssen. Zudem gilt nach wie vor ein Konkurrenzverbot für Geschäftsführer, welches aber neu statutarisch aufgehoben werden kann.

Revisionspflicht

Das neue Recht sieht eine den Aktiengesellschaften analoge grundsätzliche Revisionspflicht vor, welche hinsichtlich der Prüfungsvorschriften in Abhängigkeit von Bilanzsumme, Umsatz und Vollzeitstellen entweder ordentlich oder eingeschränkt vorgenommen werden muss. Verzichtet werden kann – mit Zustimmung aller Gesellschafter – bloss dann, wenn die Gesellschaft im Jahresdurchschnitt über nicht mehr als 10 Vollzeitstellen verfügt (vgl. auch unseren Beitrag 2.3).

Anpassung der Statuten

Die Anpassungspflicht der Statuten und Reglemente, die dem neuen Recht widersprechen, endet am 31.12.2009. Danach fallen dem neuen Recht widersprechende Bestimmungen dahin und es gilt allenfalls dispositives Gesetzesrecht.

Firmenbildung

Es gilt neu auch für die Gesellschaftsform der GmbH Ausschliesslichkeit für die ganze Schweiz.

Weitere Änderungen

Neben den genannten Änderungen mit grösserer Bedeutung sieht das neue GmbH-Recht vor:

- Eine Frist von 20 Tagen für die Einladung zur Gesellschafterversammlung.
- Unentziehbare und unübertragbare Kompetenzen der Geschäftsleitung sowie die Pflicht, bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einen Vorsitzenden zu ernennen, der falls die Statuten nichts anderes vorsehen auch den Stichtscheid hat.
- Einen Ausschluss vom Stimmrecht von gewissen Gesellschaftern bei gewissen Abstimmungen.
- Die Möglichkeit, in den Statuten einzelnen Gesellschaftern ein Vetorecht gegen alle oder bestimmte Beschlüsse einzuräumen.
- Besserer Schutz von Minderheitsgesellschaftern, wie Auskunftsrechte, erleichterter Austritt usw.

2.2 AG-Recht: Das ist neu ab 2008

Gleichzeitig mit der GmbH-Revision wurden per 01.01.2008 zahlreiche handelsrechtliche Bestimmungen geändert. Während auf der einen Seite viele Bestimmungen zur Revision geändert wurden, auf die hier nicht näher eingegangen wird, betreffen andere neue Bestimmungen diverse Aspekte der AG. In diesem Beitrag gehen wir auf die wichtigsten Neuerungen in diesem Bereich ein.

Einmann-AG möglich

Wie bei der GmbH wird die Gründung von Einpersonen-Aktiengesellschaften möglich. Die AG kann neu durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.

Offenlegungspflicht bei beabsichtigten Sachübernahmen

Eine Offenlegungspflicht von beabsichtigten Sachübernahmen besteht nur noch dann, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer diesem nahestehenden Person übernommen wird.

Firmenbildung

Nebst GmbH und Genossenschaft müssen neu auch Aktiengesellschaften in der Firmenbezeichnung die Rechtsform angeben. Logos und Schriftzüge hingegen können trotzdem weiterhin (zusätzlich) verwendet werden, auch

wenn sie keinen Zusatz enthalten, der Aufschluss über die Rechtsform gibt.

Wichtig auch für bestehende AG: Die Firmenbezeichnung muss innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Firmenrechts, also bis Ende 2009, den Bestimmungen angepasst werden. Die im Handelsregister eingetragene Firma muss

- In der Geschäftskorrespondenz,
- Auf Bestellscheinen/Rechnungen
- In öffentlichen Bekanntmachungen

vollständig und unverändert angegeben werden.

Verwaltungsräte

Verwaltungsräte müssen nicht mehr Aktionäre der Gesellschaft sein. Die Pflichtaktie gehört damit der Vergangenheit an. Um zu verhindern, dass Verwaltungsräte auf Grund dieser Änderung an der Generalversammlung nur noch Zuschauer sind, wird ergänzend ausdrückliches Teilnahme- und Antragsrecht der Verwaltungsräte an der GV eingeführt.

Eine erhebliche Lockerung ergibt sich mit der Reform auch hinsichtlich der Wohnsitz- und Nationalitätserfordernisse für Verwaltungsräte. Seit dem 01.01.2008 ist nur noch eine Vertretung der Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat oder Direktor in der Schweiz nötig, die Nationalitätenklausel fällt ganz weg. Es ist also, falls die

Gesellschaft über einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz verfügt, der die Gesellschaft vertritt, sogar möglich, dass keiner der Verwaltungsräte in der Schweiz Wohnsitz hat.

Verträge zwischen AG und Aktionär

Verträge zwischen einer AG, vertreten durch den Aktionär, und diesem Aktionär als natürliche Person müssen neu schriftlich abgefasst werden. Diese zwingende Regelung, die auch bei Erneuerung laufender Verträge zu beachten ist, erfährt einzig eine Ausnahme bei Bagatellbeträgen unter CHF 1'000, die mit dem laufenden Geschäft im Zusammenhang stehen.

Aktionärsrechte

Bei den Aktionärsrechten ändern sich mit der Reform einige spezielle Regelungen:

- Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals auf Null und gleichzeitiger Erhöhung im Zuge einer Sanierung, gehen neu die bisherigen Aktionärsrechte verloren (bisher behielten Aktionäre, welche sich an der Wiedererhöhung nicht beteiligten, ein Stimmrecht).

Fehlt einer AG ein vorgeschriebenes Organ oder ist eines der vorgeschriebenen Organe nicht richtig zusammengesetzt, kann jeder Aktionär (aber auch ein Gläubiger sowie der Handelsregisterführer) beim Gericht beantragen, dass Massnahmen getroffen werden

um den rechtsgenügenden Zustand wiederherzustellen.

2.3 Neuregelung der Revisionspflicht

Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre, welche ab dem 01.01.2008 beginnen, unterstehen den neuen Vorschriften (OR und Revisionsaufsichtsgesetz) und dürfen nur noch von einer Revisionsstelle, die entsprechend zugelassen ist, erbracht werden. Nachstehend soll aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Gesellschaftsformen der Revisionspflicht unterstehen.

Die Neuregelung für die Aktiengesellschaft und die GmbH ist im beiliegenden Flyer beschrieben.

Genossenschaft

Die Bestimmungen des Aktienrechts zur Revisionsstelle sind auch für die Genossenschaft entsprechend anwendbar. Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung können ausserdem verlangen:

- 10% der Genossenschafter;
- Genossenschafter, die mind. 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Verein

Vereine, welche die Grössenkriterien einer ordentlichen Revision erfüllen, müssen eine solche durchführen lassen. Eine eingeschränkte Revision hat dann zu erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht dies verlangt. In den übrigen Fällen ist der Verein bzw. dessen Generalversammlung in der (statutarischen) Ordnung der Revision frei.

Stiftung

Soweit für Stiftungen keine besonderen Vorschriften bestehen, sind die Vorschriften des Aktienrechts über die Revisionsstelle entsprechend anwendbar. Von der Revisionspflicht ausgenommen sind Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen. Die Aufsichtsbehörde kann ausserdem eine Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen von der Revisionspflicht befreien. Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann die Aufsichtsbehörde eine ordentliche Revision verlangen, wenn dies für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.

Personalvorsorgeeinrichtungen

Personalvorsorgeeinrichtungen in Form der Stiftung oder der Genossenschaft bleiben primär nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge revisionspflichtig.

Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft

Es besteht auch in Zukunft keine Revisionspflicht für Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

3. Steuern/Sozialversicherung

3.1 Vereinfachtes Verfahren zur Abrechnung von Sozialversicherungen und Steuern

Das neue Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sieht zu deren Bekämpfung unter anderem das sogenannte **vereinfachte Verfahren zur Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern** vor, was für viele Arbeitgeber interessant sein dürfte.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren und endgültige Besteuerung

Wenn der Jahreslohn des einzelnen Arbeitnehmers pro Jahr CHF 19 890 nicht übersteigt und der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als CHF 53 040 an Löhnen ausbezahlt, kann der Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse die Abrechnung für alle Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren verlangen. Die Ausgleichskasse erhebt dann aufgrund der vom Arbeitgeber am Jahresende einzureichenden Lohnbescheinigung neben den Sozialversicherungsbeiträgen gleichzeitig auch **fünf Prozent Quellensteuern**. Wie bisher hat der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer auf eigene Kosten eine Berufsunfallversicherung abzuschliessen. Falls der Arbeitnehmer regelmässig mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitet, ist er zudem gegen Nichtbetriebsunfall zu versichern. **Die Besteuerung ist end-**

gültig und gilt auch bei Personen, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Das betreffende Lohneinkommen muss in der Steuererklärung nicht deklariert werden. Es genügt, den Lohnausweis der Steuererklärung beizulegen. Damit eröffnen sich auch sehr interessante Steuerplanungsmöglichkeiten für Zusatzeinkommen von besser verdienenden Personen, da dieses Einkommen lediglich mit 5 Prozent besteuert wird und nicht der Progression des gesamten steuerbaren Einkommens unterliegt.

Alle Ausgaben unseres *info*^{aktuell} finden Sie im Service-Bereich unserer Website www.t-tg.ch unter Downloads.